

B e g r ü n d u n g

Archiv

I 18.8.1970

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 30 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. März 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 441) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt den Straßenzug Bahrenfelder Chaussee - Stresemannstraße als übergeordnete Verkehrsverbindung hervor.

Nördlich und südlich des Straßenzuges ist Wohnbaugebiet und sind Flächen für Arbeitsstätten ausgewiesen.

III

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist Straßenverkehrsfläche. Die übrigen Flächen werden als Vorgartenflächen genutzt oder sind zu einem geringen Teil bebaut.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde erforderlich, um Verkehrsflächen für den Straßenbau zu sichern.

Die Bahrenfelder Chaussee zwischen Von-Sauer-Straße und Bahrenfelder Steindamm ist ein Teilabschnitt der Bundesstraße B 431. Sie soll in diesem Bereich ihrer Bedeutung entsprechend auf eine Breite von 30,0 m - 35,0 m ausgebaut werden. Die ausgewiesene Breite ist erforderlich, um vier Fahrbahnen und zwei Standspuren mit den dazu erforderlichen Schutzstreifen sowie Geh- und Radwege anlegen zu können.

Im Rahmen des vorläufigen Ausbaus sollen je zwei Fahrspuren mit den notwendigen Rad- und Gehwegen angelegt werden. Die entlang der Straße vorhandenen Bäume werden dabei berücksichtigt.

Der erhöhte Flächenbedarf im Einmündungsbereich Bahrenfelder Chaussee/Bahrenfelder Steindamm wird durch die notwendigen

Abbiegespuren erforderlich und soll bereits teilweise beim vorläufigen Ausbau in Anspruch genommen werden.

Die von dem Straßenausbau in diesem Bereich betroffene Bausubstanz wurde etwa um die Jahrhundertwende erbaut und ist nicht mehr erhaltenswert.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 40 900 qm groß. Hiervon werden für Straßen neu etwa 9 900 qm benötigt. Diese Flächen müssen zum größten Teil noch von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben und von Baulichkeiten freigelegt werden.

Betroffen sind neun Wohngebäude mit etwa 30 Wohnungen, fünf Läden und zwei Gaststätten sowie zwei Pflörtnerhäuser.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.